

# **Satzung des Deutsch-Salvadorianischen Vereins Napalu e.V.**

Frechen, in der am 26.11.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Deutsch–Salvadorianischer Verein Napalu e. V.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Frechen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind Förderung der Belange der Völkerverständigung und in diesem Zusammenhang die bilaterale Förderung des Kulturaustausches zwischen El Salvador und Deutschland und die Förderung der sozialen Integration der hier lebenden Salvadorianer\*innen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung der Initiativen und Durchführung kultureller Veranstaltungen.
  - Sammeln von Geld- und Sachspenden.
  - Einrichtung eines Interkulturellen Treffortes.
  - Förderung der Hilfe für gemeinnützige Zwecke bzw. für mildtätige Wohlfahrtszwecke in El Salvador. Zu diesem Zweck sollen entsprechende Aktivitäten in Abstimmung mit in- und ausländischen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, bei Bedarf erfolgen.

(4) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer vorstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

(8) Ehrenmitglieder\*innen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(9) Als Jungmitglieder\*innen gelten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jungmitglieder\*innen können in einem Familienbeitrag eingeschlossen werden

#### **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder\*innen zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ehrenmitglieder\*innen sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/oder per E-Mail durch die/den Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer\*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis von der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - d) Beteiligung an Gesellschaften
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der 1. Vorsitzende bzw. dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied), mit Ausnahme der Jungmitglieder\*innen, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterschrieben.

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## **§ 8 Der geschäftsführende Vorstand**

(1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Je zwei Personen davon sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die bzw. der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen von Jahresvoranschlag und Jahresrechnung
- b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 x statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Email schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder (darunter Vorsitzende bzw. Vorsitzender und/oder Kassiererin bzw. Kassierer) anwesend sind. Die Vorstandssitzungen können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzende bzw. des 1. Vorsitzenden.

(9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(11) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu Ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(12) Wahlbar sind nur Vereinsmitglieder

## **§ 9 Der Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den Mitgliedern des Beirats.

(2) Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei dessen Arbeit. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere:

- a) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- c) die Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) etc.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzende bzw. des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wahlbar sind nur Vereinsmitglieder.

### **§ 10 Kassenführung**

(1) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung wird von mindestens einer Kassenprüferin bzw. einem Kassenprüfer geprüft, den von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt wird. Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen**

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 75%ige Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

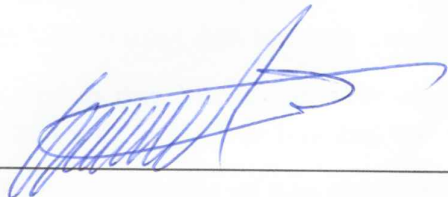
### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

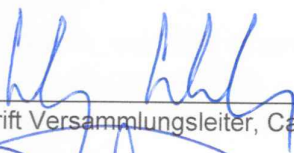
**§ 14 Sonstiges**

E-Mail als Kommunikationsmittel ist im Verein der Schriftform gleichgestellt.

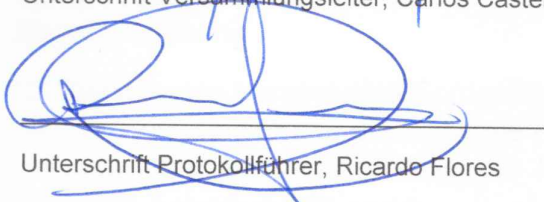
Frechen, **15.06.2019**



Unterschrift 1. Vorsitzender, Francisco Zavaleta



Unterschrift Versammlungsleiter, Carlos Castelar



Unterschrift Protokollführer, Ricardo Flores

Diese von der Gründungsversammlung am 26.11.2022 beschlossene Fassung tritt ab sofort in Kraft.